



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

**Brüssel, den 14. Oktober 2026
(OR. en)**

2025/0312(COD)

PE-CONS 42/26

**ECOFIN 818
UEM 264
CODEC 1179
ECB**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 über den Ausbau der
wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im
Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf
ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind

Verordnung (EU) 2026/...
des Europäischen Parlaments und des Rates

vom ...

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 472/2013
über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung
von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten
in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 136 in Verbindung mit Artikel 121 Absatz 6,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABl. C, C/2025/6772, 23.12.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/6772/oj>.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2026 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ legt Bestimmungen zum Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten fest, deren Währung der Euro ist, sofern diese Mitgliedstaaten von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität oder die Tragfähigkeit ihrer öffentlichen Finanzen betroffen oder bedroht sind, die zu möglichen nachteiligen Ansteckungseffekten auf andere Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet führen, oder sofern diese Mitgliedstaaten um Finanzhilfe ersuchen bzw. diese erhalten.

³ Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind (ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/472/oj>).

- (2) Der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union wurde im Jahr 2024 reformiert (im Folgenden „Reform von 2024“). Das übergeordnete Ziel der Reform von 2024 bestand darin, eine wirksame wirtschaftspolitische Überwachung zu erleichtern und sie in einem gemeinsamen Rahmen zu verankern, der Gleichbehandlung und multilaterale Koordinierung der Politik gewährleistet. Die Reform von 2024 zielte insbesondere darauf ab, durch Reformen und Investitionen gesunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und Resilienz weiter zu fördern, übermäßigen Defiziten vorzubeugen und die nationale Eigenverantwortung zu stärken. Zur Erreichung dieser Ziele wurden im Zuge der Reform von 2024 neue Konzepte eingeführt und Änderungen an der Architektur des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union vorgenommen. Umgesetzt wurde die Reform von 2024 durch die Annahme der Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴, der Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates⁵ und der Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates⁶.

⁴ Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>).

⁵ Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj>).

⁶ Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj>).

- (3) Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263 müssen die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne den gemeinsamen Prioritäten der Union Rechnung tragen. Gemäß Artikel 13 Buchstabe c der genannten Verordnung umfassen diese gemeinsamen Prioritäten einen fairen grünen und digitalen Wandel, einschließlich der Klimaziele gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷, soziale und wirtschaftliche Resilienz, einschließlich der europäischen Säule sozialer Rechte, die Sicherheit der Energieversorgung und erforderlichenfalls den Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.
- (4) In ihrer Mitteilung vom 11. Februar 2025 mit dem Titel „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“ legte die Kommission ihre Vorstellung von einer Agenda für die Umsetzung und Vereinfachung dar, die darauf abzielt, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und zugleich die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ziele zu bewahren, indem der Regelungsaufwand verringert und das Unionsrecht vereinfacht wird, wodurch es leichter umgesetzt werden kann.
- (5) Im Einklang mit der Reform von 2024 sollte die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 geändert werden, um die Kohärenz mit den übrigen Rechtsakten des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union zu gewährleisten und zur Straffung und Vereinfachung dieses Rahmens beizutragen.

⁷ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj>).

- (6) Die mit der Verordnung (EU) 2024/1263 eingeführten nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne bilden den Eckpfeiler der Reform von 2024. Sie haben die Stabilitäts- und Konvergenzprogramme sowie die nationalen Reformprogramme ersetzt, wodurch die Haushalts-, Reform- und Investitionszusagen der einzelnen Mitgliedstaaten in einem einheitlichen Rahmen zusammengeführt werden. Die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 sollte geändert werden, um sie an diesen gemeinsamen Rahmen anzupassen. So sollten insbesondere die aus einem nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan erwachsenden Verpflichtungen bei der Gestaltung eines makroökonomischen Anpassungsprogramms gebührend berücksichtigt werden, um eine kohärente und wirksame Herangehensweise an die haushaltspolitischen und makroökonomischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats zu gewährleisten. Darüber hinaus sieht Artikel 32 der Verordnung (EU) 2024/1263 vor, dass ein Mitgliedstaat, der einem makroökonomischen Anpassungsprogramm unterliegt, nicht verpflichtet ist, einen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan oder einen jährlichen Fortschrittsbericht zu übermitteln.
- (7) Die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (im Folgenden „EFSF“) wurde im Juni 2010 als befristeter Krisenbewältigungsmechanismus von den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, eingerichtet. Seit 1. Juli 2013 kann die EFSF keine neuen Finanzierungsprogramme auflegen. Die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 sollte geändert werden, um diesem Umstand Rechnung zu tragen.
- (8) Die Erfahrung hat gezeigt, dass die derzeitige Gestaltung der verstärkten Überwachung Mitgliedstaaten davon abhalten kann, um vorsorgliche Finanzhilfe zu ersuchen, und dass sie zu zusätzlicher Überwachung führen kann, die eigentlich nicht nötig ist. Um der Notwendigkeit einer wirksamen Überwachung gleichermaßen Rechnung zu tragen wie der Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten im Bedarfsfall nicht von der Beantragung einer vorsorglichen Finanzhilfe abzuhalten, sollte die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 geändert und klargestellt werden, unter welchen Umständen ein Mitgliedstaat, der eine vorsorgliche Finanzhilfe erhält, einer verstärkten Überwachung unterliegt.

- (9) Erhält ein Mitgliedstaat von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern, vom Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (im Folgenden „EFSM“), vom Europäischen Stabilitätsmechanismus (im Folgenden „ESM“) oder von einer anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitution wie dem Internationalen Währungsfonds (im Folgenden „IWF“) auf vorsorglicher Basis eine Finanzhilfe und ist diese Hilfe an den Erlass neuer politischer Maßnahmen geknüpft, sollte dieser Mitgliedstaat einer verstärkten Überwachung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 unterliegen, auch wenn die betreffende Finanzhilfe noch nicht in Anspruch genommen wurde. Die Gewährung einer Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen („ECCL“) des ESM hängt vom Erlass solcher neuen politischen Maßnahmen ab. Folglich sollte ein Mitgliedstaat, der vorsorglich eine derartige Finanzhilfe in Form einer ECCL erhält, einer verstärkten Überwachung unterliegen. Bei neuen vorsorglichen Finanzhilfeeinstrumenten des ESM sollte die Kommission im Einzelfall prüfen, ob solche neuen Instrumente die Annahme neuer politischer Maßnahmen erfordern und ob der Erhalt einer derartigen Finanzhilfe durch einen Mitgliedstaat folglich eine verstärkte Überwachung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 rechtfertigen würde.
- (10) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates⁸ wurden besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (im Folgenden „EZB“) übertragen. Um der in der vorgenannten Verordnung festgelegten Zuständigkeitsverteilung zwischen der EZB und den zuständigen nationalen Behörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sollten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 zu den Informationen über den Finanzsektor oder Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf den Finanzsektor klarer formuliert werden.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1024/oj>).

- (11) Die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 schreibt vor, dass ein Mitgliedstaat nach Abschluss eines makroökonomischen Anpassungsprogramms überwacht wird, bis 75 % der erhaltenen Finanzhilfe zurückgezahlt worden sind. Der Europäische Rechnungshof hat in seinem Sonderbericht 18/2021 mit dem Titel „Überwachung von Mitgliedstaaten, die ein makroökonomisches Anpassungsprogramm verlassen, durch die Kommission: ein geeignetes Instrument mit Optimierungsbedarf“ gewisse Defizite in Bezug auf die Wirksamkeit der Überwachung nach Abschluss eines Anpassungsprogramms festgestellt, insbesondere auch einen Mangel an klaren Schwerpunkten und Zielen sowie Überschneidungen mit anderen Prozessen der wirtschaftspolitischen Überwachung wie dem Europäischen Semester.
- (12) Angesichts der Befunde des Europäischen Rechnungshofs muss die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 geändert werden, um das Ziel und den Umfang der Überwachung nach Abschluss eines Anpassungsprogramms zu präzisieren, die Kohärenz zwischen dieser Verordnung und dem Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union zu erhöhen und doppelte Berichtspflichten zu vermeiden. Insbesondere sollte der Schwerpunkt der Überwachung nach Abschluss eines Anpassungsprogramms darauf liegen, die Fähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats zur Rückzahlung der erhaltenen Finanzhilfe zu überwachen und zu bewerten, wobei die wirtschaftliche, haushaltspolitische und finanzielle Lage des betreffenden Mitgliedstaats zu berücksichtigen sind. Die Überwachung sollte sich auch auf die Umsetzung bestimmter Reformen erstrecken, soweit diese nicht bereits im Rahmen des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans überwacht werden. Zu guter Letzt sollte bei der Überwachung nach Abschluss eines Anpassungsprogramms ermittelt werden, ob Korrekturmaßnahmen erforderlich sind, um Risiken für die Fähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats zur Rückzahlung der erhaltenen Finanzhilfe zu mindern. Die Überwachung nach Abschluss eines Anpassungsprogramms lässt die Befugnis anderer Kreditgeber wie des ESM, der EFSF und anderer einschlägiger internationaler Finanzinstitutionen, Aufgaben innerhalb ihres eigenen Rechtsrahmens wahrzunehmen, unberührt.

- (13) Die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 muss auch geändert werden, um die Überwachung nach Abschluss eines Anpassungsprogramms mit Blick auf die Risiken verhältnismäßiger zu gestalten, indem ein abgestuftes Überwachungssystem eingeführt wird, das je nach Risiko für die Rückzahlung der erhaltenen Finanzhilfe und nach Notwendigkeit von Korrekturmaßnahmen eine differenzierte Kontrolle vorsieht. Insbesondere sollte die Kommission fünf Jahre nach dem Beginn der Überwachung nach Abschluss des Anpassungsprogramms eine spezifische Bewertung der Fähigkeit des Mitgliedstaats, die erhaltene Finanzhilfe zurückzuzahlen, vornehmen können. Gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass auf mittlere Sicht keine wesentlichen Risiken für die Fähigkeit des Mitgliedstaats bestehen, die Finanzhilfe zurückzuzahlen, sollten die regelmäßigen Bewertungen für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgesetzt werden können, sofern sich die Umstände nicht wesentlich verändern. Bevor die Kommission diese spezifische Bewertung abschließt, sollte sie den Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA) um eine Stellungnahme ersuchen.
- (14) Um bei der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 eine enge Zusammenarbeit mit dem ESM und anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitutionen sicherzustellen, sollte sich die Kommission weiterhin um die notwendigen Verwaltungsvereinbarungen bemühen. Derartige Vereinbarungen tragen dazu bei, dass die Tätigkeiten der verschiedenen an der Bereitstellung der Finanzhilfe beteiligten internationalen Finanzinstitutionen und Einrichtungen koordiniert erfolgen und sich gegenseitig verstärken.
- (15) Um Transparenz, Rechenschaftspflicht und Eigenverantwortung hinsichtlich der Beschlussfassung zu wahren, sollten die Dokumente und Rechtsakte, die die Kommission dem Rat gemäß dieser Verordnung vorzulegen hat, dem Europäischen Parlament unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
- (16) Die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern, dem Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM), dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) oder von einer anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitution wie dem Internationalen Währungsfonds (IWF) um Finanzhilfe ersuchen bzw. diese erhalten.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission stellt einen Mitgliedstaat unter verstärkte Überwachung, sofern der Mitgliedstaat von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern, dem EFSM, dem ESM oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitution wie dem IWF auf vorsorglicher Basis Finanzhilfe erhält, die den Erlass neuer politischer Maßnahmen erfordert.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Mitgliedstaat unter verstärkter Überwachung erlässt nach Abstimmung und in Zusammenarbeit mit der Kommission, die in Verbindung mit der EZB, den Europäischen Aufsichtsbehörden, dem ESRB und gegebenenfalls dem IWF handelt, Maßnahmen, mit denen die Ursachen bzw. potenziellen Ursachen der Schwierigkeiten behoben werden sollen. Dabei berücksichtigt der Mitgliedstaat alle Empfehlungen, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates*, der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates** oder der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 an ihn gerichtet wurden.“

* Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>).

** Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1997/1467/oj>).

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Verlangen der Kommission ist ein unter verstärkter Überwachung stehender Mitgliedstaat verpflichtet,

- a) gemäß Artikel 35 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 der Kommission, der EZB und gegebenenfalls den einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden in der verlangten Häufigkeit aufgeschlüsselte Informationen über die Entwicklungen in seinem Finanzsystem, einschließlich der Ergebnisse aller Stresstests oder Sensitivitätsanalysen, die gemäß Buchstabe b dieses Absatzes durchgeführt wurden, zu übermitteln;
- b) unter Aufsicht der EZB, in ihrer Aufsichtsfunktion, oder gegebenenfalls unter der Aufsicht der einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden die Stresstests bzw. Sensitivitätsanalysen durchzuführen, die erforderlich sind, um die Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors gegenüber unterschiedlichen makroökonomischen und finanziellen Schocks zu prüfen, nach den Vorgaben der Kommission und der EZB, die diese in Verbindung mit den jeweiligen Europäischen Aufsichtsbehörden und dem ESRB erarbeitet haben;
- c) sich im Rahmen einer gegenseitigen Expertenprüfung, die von der EZB, in ihrer Aufsichtsfunktion, oder gegebenenfalls von den einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden durchgeführt wird, einer regelmäßigen Bewertung seiner Fähigkeit zu unterziehen, die Aufsicht über den Finanzsektor zu führen;

- d) der Kommission alle Informationen, die für die Überwachung von makroökonomischen Ungleichgewichten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 erforderlich sind, zu übermitteln;
- e) der Kommission alle Informationen zu übermitteln, die für die Zwecke der haushaltspolitischen Überwachung benötigt werden.

Die Anwendung von Unterabsatz 1 Buchstaben b und c trägt der in Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates* festgelegten Zuständigkeitsverteilung Rechnung.

Gegebenenfalls stellen die EZB in ihrer Aufsichtsfunktion gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 und die einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden im Benehmen mit dem ESRB eine Bewertung der potenziellen Anfälligkeiten des Finanzsystems an und übermitteln diese Bewertung der Kommission in der von der Kommission vorgegebenen Häufigkeit sowie der EZB.

Die Kommission, die EZB und die einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden behandeln alle ihnen übermittelten aufgeschlüsselten Informationen als vertraulich.“

* Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1024/oj>).

- d) Absatz 4 wird gestrichen.

4. Artikel 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Mitgliedstaat, der beabsichtigt, einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten oder Drittländer, den ESM oder eine andere einschlägige internationale Finanzinstitution wie den IWF um Finanzhilfe zu ersuchen, setzt den Präsidenten der Arbeitsgruppe ‚Euro-Gruppe‘, das für Wirtschaft und Währung zuständige Mitglied der Kommission und den Präsidenten der EZB unverzüglich über sein Vorhaben in Kenntnis.“

5. Artikel 6 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Ersucht ein Mitgliedstaat den EFSM oder den ESM um Finanzhilfe, bewertet die Kommission im Benehmen mit der EZB und nach Möglichkeit mit dem IWF die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung des betroffenen Mitgliedstaats und seinen vorhandenen oder potenziellen Finanzierungsbedarf. Die Kommission übermittelt diese Bewertung der Arbeitsgruppe ‚Euro-Gruppe‘, sofern die Finanzhilfe im Rahmen des ESM gewährt werden soll, sowie dem Wirtschafts- und Finanzausschuss, wenn die Finanzhilfe im Rahmen des EFSM gewährt werden soll.“

Die Bewertung der Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung beruht auf dem wahrscheinlichsten makroökonomischen Szenario oder auf einem vorsichtigeren Szenario und auf Haushaltsvorausschätzungen, die sich auf die neuesten Informationen stützen und den Ergebnissen der Berichterstattung nach Artikel 3 Absatz 3 Rechnung tragen. Die Kommission bewertet auch die Auswirkungen der makroökonomischen und finanziellen Schocks und ungünstiger Entwicklungen auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung.“

6. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ersucht ein Mitgliedstaat einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten oder Drittländer, den EFSM, den ESM oder den IWF um Finanzhilfe, erarbeitet er in Übereinstimmung mit der Kommission, die im Benehmen mit der EZB und gegebenenfalls dem IWF handelt, einen Entwurf eines makroökonomischen Anpassungsprogramms, das auch jährliche Haushaltsziele enthält. Verfügt ein Mitgliedstaat über einen aktiven nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan und wird dieser Mitgliedstaat Gegenstand eines makroökonomischen Anpassungsprogramms, so wird dieser nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263, einschließlich etwaiger Verpflichtungen in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der Union gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263, bei der Gestaltung des makroökonomischen Anpassungsprogramms berücksichtigt.“

ii) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Entwurf des makroökonomischen Anpassungsprogramms trägt den Gepflogenheiten und Institutionen im Bereich der Lohnbildung Rechnung.“

iii) Unterabsatz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Entwurf eines makroökonomischen Anpassungsprogramms hält Artikel 152 AEUV und Artikel 28 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union uneingeschränkt ein. Die Kommission setzt den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments über die bei der Erarbeitung des Entwurfs des makroökonomischen Anpassungsprogramms erzielten Fortschritte in Kenntnis. Diese Informationen werden vertraulich behandelt.“

b) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission stellt sicher, dass das von der Kommission im Namen des ESM unterzeichnete Memorandum of Understanding in vollem Einklang mit dem vom Rat gebilligten makroökonomischen Anpassungsprogramm steht.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„i) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission informiert den Wirtschafts- und Finanzausschuss alle drei Monate über diese Fortschritte. Der betroffene Mitgliedstaat arbeitet umfassend mit der Kommission und der EZB zusammen. Er übermittelt der Kommission und der EZB insbesondere alle Informationen, die diese für die Überwachung der Umsetzung des makroökonomischen Anpassungsprogramms im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 für erforderlich halten.“

ii) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission setzt den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments über die aus der Überwachung des makroökonomischen Anpassungsprogramms gezogenen Schlussfolgerungen in Kenntnis. Diese Informationen werden vertraulich behandelt.“

d) Absatz 12 Unterabsätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Der Rat billigt – auf Empfehlung der Kommission – in Form eines an den betroffenen Mitgliedstaat gerichteten Beschlusses die wichtigsten politischen Anforderungen an diese Instrumente, die der ESM in die Auflagen für durch sie gewährte Finanzhilfe aufnehmen will, sofern diese Maßnahmen inhaltlich gemäß den Verträgen in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen.

Die Kommission stellt sicher, dass das von der Kommission im Namen des ESM unterzeichnete Memorandum of Understanding in vollem Einklang mit einem derartigen Beschluss des Rates steht.“

7. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) so ist er nicht verpflichtet, Berichte nach Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 1a der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 vorzulegen;“

ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) ist er im Hinblick auf die in Artikel 7 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene Überwachung von der Überwachung nach Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 und der Überwachung, die für Beschlüsse nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 2 jener Verordnung vorgesehen ist, befreit.“

8. Artikel 12 wird gestrichen.

9. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Mitgliedstaat wird nach Abschluss des Anpassungsprogramms überwacht, bis mindestens 75 % der von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten, dem EFSM, dem ESM oder der EFSF erhaltenen Finanzhilfe zurückgezahlt worden sind. Der Rat kann die Dauer der nach Abschluss des Programms erfolgenden Überwachung auf Vorschlag der Kommission verlängern, falls die Fähigkeit des betroffenen Mitgliedstaats, die erhaltene Finanzhilfe zurückzuzahlen, anhaltend gefährdet ist. Der Vorschlag der Kommission gilt als vom Rat angenommen, sofern der Rat nicht innerhalb von zehn Tagen nach seiner Annahme durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließt, ihn abzulehnen.“

b) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

„(1a) Solange ein Mitgliedstaat nach Abschluss des Anpassungsprogramms im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels überwacht wird, überwacht und bewertet die Kommission Folgendes:

- a) die Fähigkeit des betroffenen Mitgliedstaats, die erhaltene Finanzhilfe zurückzuzahlen, wobei seine wirtschaftliche, haushaltspolitische und finanzielle Lage zu berücksichtigen sind;
- b) unbeschadet des Artikels 22 der Verordnung (EU) 2024/1263 die Durchführung von Reformen, die im makroökonomischen Anpassungsprogramm oder in dem in Artikel 7 Absatz 12 der vorliegenden Verordnung genannten Beschluss des Rates enthalten sind;
- c) die Notwendigkeit von Korrekturmaßnahmen zur Minderung der Risiken für die Fähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, die erhaltenen Finanzhilfen zurückzuzahlen.

(1b) Alle sechs Monate übermittelt die Kommission die Ergebnisse ihrer gemäß Absatz 1a durchgeführten Bewertung im Benehmen mit der EZB an den zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments, den Wirtschafts- und Finanzausschuss und das Parlament des betroffenen Mitgliedstaats.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Verlangen der Kommission erfüllt ein Mitgliedstaat, der nach Abschluss des Anpassungsprogramms überwacht wird, die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 3.“

d) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

„(2a) Die Kommission kann fünf Jahre nach dem Beginn der Überwachung nach Abschluss des Anpassungsprogramms eine spezifische Bewertung der Fähigkeit des betroffenen Mitgliedstaats, die erhaltene Finanzhilfe zurückzuzahlen, durchführen. Bei der Durchführung dieser spezifischen Bewertung berücksichtigt die Kommission zusätzlich zu einer Analyse der Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzlage des Mitgliedstaats, einschließlich der Umsetzung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans, Folgendes:

- a) ob die gesamtstaatliche Schuldenquote dieses Mitgliedstaats über 90 % des BIP beträgt;
- b) ob der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 6 AEUV beschlossen hat, dass ein übermäßiges Defizit besteht;
- c) die Schuldentragfähigkeitsanalyse der Kommission für den betroffenen Mitgliedstaat;
- d) die Kreditaufnahmekonditionen des betroffenen Mitgliedstaats;
- e) die Finanzstabilitätslage im betroffenen Mitgliedstaat.

Die Kommission übermittelt ihre spezifische Bewertung an den Wirtschafts- und Finanzausschuss. Nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses kann die Kommission beschließen, für einen Zeitraum von fünf Jahren die in Absatz 1a genannten Bewertungen auszusetzen, wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass für die Fähigkeit des betroffenen Mitgliedstaats, die erhaltene Finanzhilfe zurückzuzahlen, auf mittlere Sicht keine wesentlichen Risiken bestehen.

Die Kommission übermittelt ihre Schlussfolgerung an den zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments, den Wirtschafts- und Finanzausschuss und das Parlament des betroffenen Mitgliedstaats.

- (2b) Beschließt die Kommission, die in Absatz 1a genannten Bewertungen gemäß Absatz 2a Unterabsatz 2 auszusetzen, so legt die Kommission in den folgenden Fällen eine neue Bewertung gemäß Absatz 2a vor:
- a) nach Ablauf der Aussetzung;
 - b) bei einer Veränderung eines der in Absatz 2a Buchstabe a oder b genannten Umstände;
 - c) bei einer wesentlichen Verschlechterung der in Absatz 2a Buchstabe c, d oder e genannten Umstände.“
- e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Kommission führt im Benehmen mit der EZB in den Mitgliedstaaten, die nach Abschluss des Anpassungsprogramms einer Überwachung unterliegen, Überprüfungsmissionen durch, soweit es für die Zwecke der Absätze 1a, 2a und 2b erforderlich ist.“
- f) Der folgende Absatz wird eingefügt:
- „(3a) Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments kann dem Mitgliedstaat, der nach Abschluss des Anpassungsprogramms einer Überwachung unterliegt, Gelegenheit bieten, an einer Aussprache über die Fortschritte teilzunehmen, die von dem Mitgliedstaat erzielt wurden.“

10. Die Artikel 16 und 17 werden gestrichen.

11. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 18a

Verwaltungsvereinbarungen mit dem ESM und anderen einschlägigen Finanzinstitutionen

Die Kommission bemüht sich um die notwendigen Verwaltungsvereinbarungen mit dem ESM und anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitutionen, um eine enge Zusammenarbeit bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Tätigkeiten sicherzustellen.“

12. Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) den Beitrag dieser Verordnung zur Erreichung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums sowie sozialer und wirtschaftlicher Resilienz.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin
